

## **S A T Z U N G**

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SUCHTFORSCHUNG UND SUCHTTHERAPIE e.V. (DG-Sucht)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V.“
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Es ist Ziel und Aufgabe der Gesellschaft, wissenschaftliche Bemühungen zur Erforschung, Erkennung, Behandlung und Vorbeugung der Ursachen und Erscheinungsformen von Störungen des Konsums von psychoaktiven Substanzen (insbesondere Alkohol, Tabak, illegale Drogen und Medikamente) sowie von nichtstoffgebundenen suchtasoziierten Problemen (insbesondere pathologische Glücksspielen und pathologischer Medienkonsum) zu unterstützen, um damit dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:

1. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Personen, die auf diesem Gebiet wissenschaftlich oder in entsprechenden Funktionen tätig sind;
2. Förderung von einschlägigen Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Arbeiten;
3. die Abhaltung oder Unterstützung von Veranstaltungen auf diesem Gebiet;
4. die Beratung von wissenschaftlichen Gesellschaften, von Verwaltungsbehörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Organen sowie die Information der Öffentlichkeit;
5. Förderung der fachlichen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung auf diesem Gebiet;
6. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gesellschaften;
7. Zusammenarbeit mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen in allen Fragen der Suchtkrankenhilfe, soweit wesentliche Interessen und Aufgaben der Gesellschaft betroffen sind.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder:  
Natürliche Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium (im Sinne des Vereinszweckes § 2) bzw. entsprechender Erfahrung. Juristische Personen, sofern insbesondere ihr Unternehmensgegenstand, ihr Unternehmenszweck, ihre Gesellschafter, ihr Gesellschaftsvertrag und ihre Finanzierungsquellen mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sind.
  - 1.2 Assoziierte Mitglieder:  
Personen, die an den Zielen der Gesellschaft interessiert sind und entsprechende Aktivitäten und Erfahrungen nachweisen können.
  - 1.3 Korrespondierende Mitglieder:  
Personen im In- und Ausland, die besondere wissenschaftliche Qualifikationen und Verdienste entsprechend den Zielsetzungen der Gesellschaft besitzen.
  - 1.4 Ehrenmitglieder:  
Personen des In- und Auslandes, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.
2. Fördernde Mitglieder:  
Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Gesellschaft durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
3. Eintritt von Mitgliedern:
  - 3.1 Ordentliche und assoziierte Mitglieder:  
Wer ordentliches oder assoziiertes Mitglied werden möchte, richtet einen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand. Der Antrag muß von zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.
  - 3.2 Korrespondierende und Ehrenmitglieder:  
Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

### 3.3 Fördernde Mitglieder:

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet gemäß § 4 Ziff. 3.1.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Entscheidung über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

5.1 durch den Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen);

5.2 durch die Auflösung des Mitgliedes (bei juristischen Personen);

5.3 durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

5.4 durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;

5.5 durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Ausschlussgründe sind insbesondere:

5.5.1 Zuwiderhandlungen gegen die satzungsmäßigen Ziele oder Interessen der Gesellschaft;

5.5.2 Rückstand mit den Beiträgen für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre, sofern nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf das bevorstehende Erlöschen der Mitgliedschaft keine Zahlung erfolgt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung zu entscheiden hat. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Eine Bestätigung des Ausschlusses bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und erhoben.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder auf die Zahlung des Jahresbeitrages zu verzichten.

## § 6

### Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:

- 1.1 Änderung und Ergänzung der Satzung;
- 1.2 Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung seiner Funktionen.  
Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern;
- 1.3 Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes. Entlastung des Vorstandes;
- 1.4 Beratung und Genehmigung des Haushalts. Entlastung des engeren Vorstandes;
- 1.5 Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft.

2. Einberufung:

- 2.1 Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens alle zwei Jahre, einzuberufen. Der Zeitpunkt wird durch den Vorstand festgelegt.
- 2.2 Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt;
- 2.3 die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen;
- 2.4 die Präsidentin/der Präsident oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter.

3. Beschlussfassung:

- 3.1 Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Nur sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ab, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder;

3.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von Der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8

### Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter (Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie fünf Beisitzerinnen/Beisitzer. Dem erweiterten Vorstand sollen mindestens drei Medizinerinnen/Mediziner (darunter zwei Klinikerinnen/Kliniker), eine Juristin/ein Jurist, eine Psychologin/ein Psychologe und eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter angehören.

Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die Mitglieder des engeren Vorstandes sind jeweils alleine zur Vertretung berechtigt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jeweils durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl der Präsidentin/des Präsidenten ist einmal zulässig. Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.

Die Präsidentin/der Präsident trägt nach ihrer/seiner Amtszeit den Titel „Past President“. Sie/Er trägt den Titel solange, bis der amtierende Präsident aus dem Amt ausscheidet. Sie/Er berät den Vorstand, sofern sie/er nicht für eine andere Funktion in den Vorstand gewählt wird. Das Nähere bestimmen die Geschäftsordnungen des erweiterten und des engen Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. In der nächsten Mitgliederversammlung muss die Neuwahl erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, übernimmt bis zur Neuwahl die Präsidentin/der Präsident dessen Amt. Scheidet die Präsidentin/der Präsident aus dem Vorstand aus, übernimmt bis zur Neuwahl der Vizepräsident dessen Amt. Die Neuwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Abweichend von Abs. 3 erfolgt die Neuwahl nur für die noch verbleibende Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes.

Der erweiterte und der engere Vorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Sie muss jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Eine von der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen benannte Person kann als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des (erweiterten und engeren) Vorstandes teilnehmen.

Der bisherige Präsident wird nach seiner Amtszeit automatisch zum „Past President“. Ob er darüber hinaus auch Stellvertreter des Präsidenten ist, wird durch Wahl entschieden. Zusätzlich soll die Position eines „President elect“ geschaffen werden. Der „President elect“ muss sich jedoch um Präsident zu werden erneut der Wahl stellen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der engere Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsbefugt.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr und Auflösung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) zu, die die Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

September 2010